



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Frau Renate Amstutz, Direktorin
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Bern, 15. September 2021

Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Prämien der obligatorischen Krankenversicherung und der Unfallversicherung: Vernehmlassung; Schreiben Schweizerischer Städteverband (SSV), Bern

Sehr geehrte Frau Amstutz
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Prämien der obligatorischen Krankenversicherung und der Unfallversicherung Stellung nehmen zu können.

Die Gesetzesvorlage sieht grössere Steuerabzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung sowie der nicht-obligatorischen Unfallversicherung vor, wodurch die finanzielle Belastung mit Krankenversicherungsprämien vermindert werden soll. Dabei wird der Abzug auf die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung und nicht-obligatorische Unfallversicherung beschränkt. Da mit den Prämien für die obligatorische Krankenversicherung meist der abziehbare Maximalbetrag erreicht wird, können Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebens- und überobligatorische Krankenversicherung sowie Sparszinsen kaum mehr in Abzug gebracht werden. Das Streichen dieser Abzüge wirkt sich daher kaum negativ aus.

Gemäss bisherigem Recht können Personen, die weder Beiträge an die AHV/IV, noch an die berufliche Vorsorge, noch an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) bezahlen, einen erhöhten Abzug geltend machen. Diese Möglichkeit soll nun gestrichen werden. Im Vergleich zur heutigen Regelung können aber auch diese Personen – es handelt sich vor allem um Rentner und Rentnerinnen – insgesamt einen höheren Abzug geltend machen. Die allgemeine Erhöhung des Abzugs wirkt sich auch für sie positiv aus.

Sozialhilferechtlich ist die Erhöhung des Abzugs nicht relevant, da Steuerzahlungen in der Sozialhilfe grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sind (vgl. SKOS-Richtlinien C.1). Auswirkungen könnte sich die neue Regelung allenfalls insoweit, als dadurch Schwelleneffekte abgedeckt werden könnten.

Durch die neue Regelung kann ein Anreiz entstehen, die Franchise der obligatorischen Krankenversicherung zu senken. Dieser Anreiz dürfte sich jedoch für die Gemeinden im Kanton Bern kaum auswirken, da die obligatorischen Krankenversicherungsprämien im Kanton Bern überdurchschnittlich hoch sind. Aus Sicht der Sozialhilfe ist eine Senkung der Franchise grundsätzlich wünschenswert. Dadurch steigt zwar die Prämie, die Sozialhilfekosten fallen jedoch insgesamt eher tiefer aus, da die entsprechend der Franchise im Rahmen der medizinischen Grundversorgung von der Sozialhilfe zu bezahlenden Krankheitskosten tiefer ausfallen.

Die geplante Gesetzesänderung hat auch keinen Einfluss auf den Kreis der Prämienverbilligungsberechtigten, da sich im Kanton Bern der Anspruch auf Prämienverbilligung anhand des Reineinkommens gemäss kantonal bernischem Steuergesetz bestimmt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass aus Sicht der Stadt Bern die geplanten Gesetzesanpassungen zu begrüßen sind.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin